Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

markirt, ebenso die Anmarschlinien der deutschen Korps und die Stellungen der Deutschen nach der Schlacht. Ferner die Stellungen am Abend der Schlacht von Vionville und endlich die Stellungen der Franzosen bei Beginn der Schlacht von Grave- lotte, die beiderseitigen Stellungen um 6 Uhr Abends und die Stellungen der Deutschen bei Beendigung der Schlacht von Gravelotte.

Die Karte ber Blokabe von Met (Oktober 1870) gibt ein überaus anschauliches Bild ber Stellungen ber beiben Armeen.

Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahr 1870 von R. Wagner, Hauptmann im Ingenieur-Korps. Auf Befehl der k. General-Inspektion des Jugenieur-Korps und der Festungen nach amtlichen Onellen bearbeitet. Zweiter Theil. Mit 2 Plänen und 20 Beilagen. Berlin, 1874. F. Schneider & Comp. (Golbschmidt & Wilhelmi).

Indem wir unsere Leser auf die soeben erschiesnene Fortsetzung des in Nr. 18 angezeigten und in Nr. 25 und 26 der Aug. Schw. M.-Ztg. näher besprochenen ersten Theils der Belagerung von Straßburg ausmerksam machen, behalten wir uns für später vor, auch den zweiten Theil möglichst ausführlich zu analysiren. Schon heute sei uns die Bemerkung gestattet, daß der Herr Verfasseres verstanden hat, seinen allerdings dankbaren Stoff in spannender Weise zu gestalten und dadurch das volle Interesse des Lesers zu beauspruchen. S.

Eidgenoffenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an bie Militärbehörden der Kantone.

(Bom 1. Dezember 1874.)

Die bevorstehenbe Refintirung für bas Jahr 1875 veranlaßt bas Departement an bie Militarbehörben ber Kantone folgende Eröffnungen zu machen.

Da bie neue Militarorganisation noch nicht in Kraft getreten ift und überdies bie Organe noch nicht bestehen, welche zur Aussführung ber Bestimmungen bes Art. 14 ber Militarorganisation nothwendig sind, so muß bie Refrutirung für bas Jahr 1875 von ben bisherigen kantonalen Behörben nach ben kantonalen Formen porgenommen werben.

Dabet find aber in ber Boraussetzung, baß bas Gefet in Rraft treten werbe, folgenbe Buntte genau zu beachten:

- 1. Die Rantone haben bafur zu forgen, baß bet ber fanitartsichen Untersuchung ber Wehrpflichtigen mit ber größten Sorgsalt verfahren wirb. Der Bund wird diese Untersuchung in ben eidg. Refrutenschulen bes nachsten Jahres wiederholen und entschäft fich schon jest aller Folgen, welche aus ber Aufnahme von untauglichen Refruten entstehen, indem er dieselben auf Kosten ber Kantone zurudschieden wird.
- 2. In Bezug auf bie Bohnorteverhaltniffe find bie in Urt. 15 enthaltenen Borfdriften zu befolgen, wonach also nicht mehr ber Aufenthalt ober die Niederlassung entscheidend sind, sondern im einzelnen Falle zu untersuchen ift, ob ein Rekrut zur Zeit ber Instrutition noch an dem Orte der Rekrutirung wohnen werde. Ift dieses nicht der Fall, so muß er demjenigen Kanton zugewiesen werden, in dem er sich in jenem Zeitpunkt zum bleibenden Ausenthalt befinden wird. Alle übrigen Wehrpflichtigen sind da einzutheilen, wo sie sich zur Zeit der Rekrutirung besinden.
 - 3. Bas bicjenigen Berfonen anbelangt, welche als untauglich

ber Besteuerung überwicsen werden, so ift ber Grundsat festauhalten, baß bieselben in bemjenigen Kantone besteuert merben follen, in welchem sie im Falle ber Tauglichkeit Dienst zu leisten hatten. Die Frage ber Steuerpflicht ist also nach Anleitung bes Art. 15 zu entscheiten.

- 4. In Bezug auf bie Refruitrung ber Ravallerie (Dragoner und Guiben) ift ;u bemerten :
- a. Daß bie Guiben in fammtlichen Kantonen zu refrutiren fint, mabrent bie Refrutirung ber Dragoner ten in Art. 34 ber Militarerganifation genannten Kantonen obliegt.
- b. Sowohl tie Dragener als bie Guiten werten nach Art. 259 ber Militarorganisation und nach ben Borschriften ber Art. 191 bis 204 beritten gemacht. Die kantonalen Militarbehörden werben ersucht, diesen Umftand auf geeignete Weise ihrer militarischen Bewölkerung zur Kenntniß zu bringen und bie Rechte und Pflichten, welche das Gesch sessiblitut, genau auseinander zu sehne. Dabei ist namentlich auch zu bemerken, daß die Kavallerierekruten ihre Pferde selbst stellen können und daß in nächster Zeit die Unterssuchung dieser Pferde burch eine eirgenössische Kommission statissinden wird. Im weitern ersuchen wir Sie, die Bestimmung des Art. 202 öffentlich bekannt zu machen und biesenigen Personen zu ermitteln, welche bereit wären im Sinne jener Bestimmung Kavalleriepserde zu übernehmen, wobei aber genau zu untersuchen ist, ob die Betressend bie nöthigen Garanticen für den Abschluß eines selchen Bertrages bieten.
- 5. Was die Bahl der Refruten anbelangt, die für jede Waffengattung in den einzelnen Kantonen zu refrutiren find, so wird bas Departement in nächster Beit darüber eine weitere Mittheilung an die Militärbehörden gelangen laffen.

Das ichweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden ber Kavallerie fiellenden Kantone.

(Bem 5. Dezember 1874.)

Art. 259 ber neuen Militarerganisation ich eibt unter anberem vor, daß die früher in die Oragoner-Kompagnien Eingetheilten, sowie die bereits inftruirten Guiben, welche ben neuen Korps eins verleibt werden, für den Rest ihrer Dienstzeit die Pferde selbp zu stellen haben und daß für diese Pferdestellung die eingetheilten Kavalleristen eine jährliche Entschädigung erhalten, welche vom h. Bundesrathe zu bestimmen ist.

Um tiefer Behörbe bezügliche Antrage unterbreiten zu können, bebarf bas Militarbepartement genauer Angaben über bie materiellen Unterstützungen, welche ben Kavalleriften in ben einzelnen Kantonen verabfolgt werden.

Wir bechren uns baher, bie Militarbchörben einzulaben, uns mitzutheilen, welche Warts unt Neitgelver bem einzelnen Mann verabselgt, in welchen Terminen bieselben ausgerichtet werben und ob und in welchem Maße die Mannschaft bis bahin an ben Kosten ber persönlichen Ausrüstung und ber Equipirung des Pferstes betheiligt worden ift. Die Angaben sind uns unverzüglich zuzustellen.

Bunbesftadt. (Stellen aus ich reibung.) In vorbereitenber Aussuhrung bes Militargesetes vom 13. Rovember 1874 werben vom eibg. Militarbepartement unterm 2. Dezember im Bunbesblatt folgenbe Militarbeamtungen zur Besehung ausgesichrieben:

- 1. Dberinftrufter ber Infanterie.
- 2. Inftruttor fur bas Schiegmefen.
- 3. Für jeden ber acht Divisionstreise ein Kreisinstrutter, zwei Instruttoren erster Klasse, zehn Instruttoren zweiter Klasse, ein Trompeter:Instruttor, ein Tambour-Instruttor.
- 4. Die Baffenchefs ber Infanterie, Ravallerte, Artillerie und Benie; ber Oberfelbargt und ber Oberpferbeargt.
- 5. Der Chef ber technischen und berjenige ber administrativen Abtheilung bes Kriegematerials.

6. Fur jeben ber acht Divifionefreife ein Waffenkontroleur. Die Obliegenheiten tiefer Beamtungen fint ben Bestimmungen ber Militarorganisation vom 13. Rovember 1874 zu entnehmen.

Die Wahl wird vom Bundeerathe unter bem Vorbehalte vorgenommen werten, bag bas Militargefet, für welches bie Frist für bie Bolfeabstimmung noch läuft, Geseckraft erlange.

Die Befoldung wird fur jebe einzelne Stelle burch bie Buns beeversammlung feftgefest werben.

Die Amtsbauer ber fammtlichen Stellen geht mit ber gegens wartigen Amtsperiobe (Enbe Marg 1876) gu Enbe.

Die Unmelbung bat bei bem eibg. Militarbepartement bis jum 26. Dezember 1874 ju gefcheben.

Bundesstadt. (Besolbungen.) Der Bundesrath beanstragt für bas Jahr 1875 ben Waffentontroleuren Fr. 3000, bem Oberinstruktor ber Infanterie Fr. 8157 (2 Pferderationen inbegriffen), ben Kreiseberinstruktoren Fr. 6000 nebst je einer Pferderation, den Instruktoren I. Klasse Fr. 4000 und den Instruktoren II. Klasse Fr. 3000 Besolbung auszuwerfen.

In Jahre 1875 sollen nach bem Antrage des Bundesrathes teine Wiedercholungsturse, noch ein Divisionszusammenzug, sondern bloge Musterungen fratifinden, welche per Infanterist und Schühen je zu 4 Tagen und fur bie übrigen Waffengattungen je zu 3 Tagen per Mann veranschlagt find.

Augland.

Deutsches Reich. (Gebedte Batterien für bie Bertheibi gung ber beutichen Ruften und Reftunsgen.) In ber Gruson'ichen Gießerei in Budau bei Magbeburg wurden zur Dedung ber an ber nieberen Elbe und ber unteren Bester angelegten Kuftenbatterien Gußblöde von einer Starte von 50 Cm. bis 60 Cm. in ter Mitte und von 70 Cm. an ben Enden gegoffen; ber übrige Theil ber Brustwehre wird mit einer mehrere Fuß biden Beton-Mauer besteibet.

Das Ganze sieht einer eifernen Kasemate ahnlich; jedes Gesichüß hat seinen eigenen Stand, welcher durch Traversen gegen Seitenschüsse gebeckt ist. In diese Batterien sollen blos Geschüße bes größten Kaliters (28 Cm. Kanonen) placirt werden, deren Laffeten, zum Zwed einer leichten Bedienung, mit einer eigenen Borrichtung versehen werden, um das Geschüß vor dem Abseuern durch einen Mann vorführen zu können. Mittelst einer hydraulischen Borrichtung kann das Geschüß zum Richten beliedig ershöht ober gesenkt werten. Das 3 Ctr. schwere Geschoß wird mittelst eines Ketten-Krahnes in die Bohrung gebracht. Wenn das Geschüß durch 8 Mann bedient wird, können 5 Schuß in der Minute gemacht werden.

Nach bem "Avenir militaire", bem biese Mittheilungen ents nommen wurden, fanden auf bem Schiesplate ber Gruson'schen Fabrit Bersuche bezüglich ber Ausbauer und Gute ber Eingangs erwähnten Gußblöde statt, welche bie vollständige Undurchbringslichteit berselben fonstatirten. Es wurden gegen diese Blöde eine große Bahl ber gewöhnlichen Hartguß-Geschosse mit einer Ladung von 80 Bfd. prismatischen Pulvers auf eine Distanz von 150 M. abgeschossen, welche blos leichte Berticfungen, an keiner Stelle aber große Beschäbigungen erzeugten.

Die ersten biefer Blode murben nach bem Fort Langlutjensanb gebracht, woselbst ber nothwendige Unterbau fur beren Blacirung, sowie jener fur bie Geschute bergeftellt wirb.

Weiters befinden sich in dem Gruson'ichen Ctablissement Musster von mobilen gepanzerten Thurmen, welche die Bestimmung haben, auf einigen besonders wichtigen Buntten placirt zu werden. Ein solder Thurm soll zwei beringte 28 Cm. Kanonen in Thurmslasseten nach dem System Wagensnecht ausnehmen. Die für die Berwendung von großen, nach neuen Grundsähen zu erbauenden oder zu reconstruirenden Festungen bestimmten derlei mobilen Thurme haben kleinere Dimensionen und eine schwächere Panzerung, weil sie nur dem Feuer von Belagerungs-Geschützen ausgesetzt sind. Sie werden zwei beringte kurze 15 Cm. Kanonen erhalten, und sollen die Forts von Met und Strasburg zuerst mit solchen versehen werden. (M. ü. G. b. A. u. G. W.)

Dentiches Reich. (Gin Rommando bes Gifen. bahn = Bataillone) bestehend aus 1 Offizier, 4 Unteroffi= gieren und 40 Dann mar feit bem 11. September gu einer überaus instruktiven Arbeite-Ausführung an ber Berlin-Dresdener Gifenbahn nach Dreeben tommanbirt. Ge fam barauf an, bie ber Staates bahn gehörigen beiben Beleife auf einer gewiffen Strede gu beben, fo gwar, bag, ohne ten ftarten Betrieb von taglich 70-80 Bugen gu unterbrechen, ber Rofenweg und bie Tharanbter Strafe um 4 DR. über bem Strafenpflafter mit bem Schienenwege gu überbruden waren. Da, wo biefe Bruden gu liegen tamen, beburfte es ber Berftellung farter Futtermauern, mahrend bie Steigung ber Bahn aus ber bisherigen Borizontale gur Bobe biefer Bruden theils burch Erb-Unfchuttungen, theils burch aufgeftellte Bode, welche fpater in Erbe gelegt merben follen, gewonnen murbe. Ungerbem mar es nothwendig, ein befonderes Silfegeleife angulegen.

Dem Kommando des Eisenbahnbataillons, verstärft durch eine Abtheilung des hiefigen t. sächsichen Bionnierbataillons Nr. 12, siel nun die Aufgabe zu, die Baugruben für jene Futtermauern herzustellen; da der Berkehr auf der Eisenbahn nicht unterbrochen werten durfte, so mußte man kunftgerechte Schächte abteusen, dieselben mit ftarter Zimmerung und Berftrebung versehen und die darüber hinweglausenden Schienen, zwei Geleise, durch eiserne Balten stüber hinweglausenden Schienen, zwei Geleise, durch eiserne Balten stüber die Schwierigkeit der Ausstührung sowohl, als auch über die umsichtige Leitung haben zu können. Die technische Truppe hat ihren Auftrag, wie allgemein auerkannt wird und eine Korrespondenz der "Kreuz-Zeitung" berichtet, zur volltommenen Zufriedenheit gelöst und bargethan, wie gerade bet solchen difficilen Ausstührungen technische Gewandtheit und militärische Ordnung schnell und sicher zum Ziele führt. (U. D. 3.)

Banern. (hinterlabungssystem für Gewehre.

— Bronce und Gußtahl.) Dem Bernehmen nach, so schreibt man ber "M. 3." von hler, wird bem Kriegsministerium nächstens eine Erfindung zur Prusung vorgelegt, welche ber Meschaniter und Techniter Leitherer in Bamberg gemacht hat, nämlich ein neues hinterladungssystem für Gewehre, welches alle seither befannten Systeme an Geschwindigkeit des Feuerns, Sicherhelt des Schusses und Tragweite der Kugel übertreffen soll. Beiter soll es herrn Leitherer auch gelungen sein, Bronce und Gußtahl in einer Weise mit einander zu verbinden und auf Kanonenrohre anzuwenden, welche alle Bortheile der Gußtahl-Kanonen bieten, während die herftellungskosten nicht viel höher sind als diejenigen ber glatten Broncegeschüpe.

Bahern. Bom Kriegsministerlum wurde eine Verordnung bekannt gegeben, wonach vom 1. Januar 1875 an die reitenden und Feldabiheilungen der 4 Feldartillerie-Regimenter (je 3 oder 4 Batterien in administrativer Bezlehung gleich ben Batailsenen der Infanterie organisch selbsthändig zu machen sind und denselben je ein Zahlmeister betgegeben wird; es werden besholb auch für die Zahlmeister-Afpiranten mehrsache Beforderungen erfolgen.

In Gemäßheit bes Mobilisirungs-Blanes werben für die bayerische Armee im Mobilisirungefalle nun auch eigene Landwehrstörper für die Kavallerie und Artillerie, wie sie sigon in den 32 Landwehr-Bataillonen für die Infanterie vorhanden sind, orzganisirt und zwar in der Art, daß für die Kavallerie ein Landwehr-Regiment zu 5 Eskadronen, für die in die Landwehr übertretenden Artillerie-Mannschaften 16 Landwehr-Fußartillerie-Kompagnien formirt werden können.

In unserm Verlage ist erschienen:

Basel.

Betrachtungen über den Subalternoffizier der schweizer. Armee. Vortrag, gehalten in der Offiziersgesellschaft in Basel. Preis 1 Fr.

Wieland, Oberst Hans, Die schweizerische Neutralität. Politisch-militärische Studien. 2. Auflage. Preis 1 Fr.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)